

schriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Haslach i.K., den 17. Feb. 1989

Bürgermeisteramt

gez. Winkler

Auszug aus dem städt. Amtsblatt

Nr. 7/89 vom 17.02.89

**Öffentliche Bekanntmachung
Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes »Lautenbachergasse / Sandhaasenhalde« - Erweiterungsgebiet - im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB**

Der Gemeinderat der Stadt Haslach i.K. hat am 31. Januar 1989 in öffentlicher Sitzung die 2. Änderung des o.g. Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Bebauungsplanänderung umfaßt die Grundstücke Flst.Nr. 2826 bis 2830. Im einzelnen gelten die Deckblätter zum »Zeichnerischen Teil« und zum Gestaltungsplan des Bebauungsplanes in der Fassung vom 29. November 1988.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes »Lautenbachergasse/Sandhaasenhalde« - Erweiterungsgebiet - wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich (vgl. § 12 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschl. ihrer Begründung im Rathaus Haslach i.K. - Stadtbauamt - während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Planänderung und ihre Begründung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB in der Fassung vom 8.12.1986 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2253, bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3.10.1983 (Gesetzblatt Seite 578) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.5.1987 (Gesetzblatt Seite 161) gilt der Bebauungsplan - sofern er unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist - ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Haslach i.K., den 17. Februar 1989

Bürgermeisteramt

gez. Winkler

Ö f f e n t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes "Lautenbachergasse/ Sandhaasenthalde" - Erweiterungsgebiet - im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Der Gemeinderat der Stadt Haslach i.K. hat am 31. Jan. 1989 in öffentlicher Sitzung die 2. Änderung des o.g. Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Bebauungsplanänderung umfaßt die Grundstücke Flst.Nr. 2826 bis 2830. Im einzelnen gelten die Deckblätter zum "Zeichnerischen Teil" und zum Gestaltungsplan des Bebauungsplanes in der Fassung vom 29. Nov. 1988.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes "Lautenbachergasse/Sandhaasenthalde" - Erweiterungsgebiet - wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich (vgl. § 12 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschl. ihrer Begründung im Rathaus Haslach i.K. - Stadtbauamt - während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Planänderung und ihre Begründung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB in der Fassung vom 08.12.1986 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2253) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (Gesetzblatt Seite 578), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.05.1987 (Gesetzblatt Seite 161) gilt der Bebauungsplan - sofern er unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist - ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvor-

b.u.